Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

und hierauf auch sonder umgang, Leib und Leib,
solche zu Ehren als seinem Lieben Sohn und nach-
gesetzem Freunde trägt auch in ansehung, daß nun
Leib und Leben alter und täglich zufallender
Krankheiten erlach, und noch nit mit Mannlichen
Leibserben versehen ist, Ihro Im[perialis]
und Hochheit seiner Landen Herrschaften und
Gebietten abgetretten und die ganz zu ein-
ern Landen und Gewalt gestellt hat, seine
Ehr auch Stimm die Ehrenen Geistlichen, Ar-
chistigen, Ehrn Ehrer Leib getreuen Ge-
ehrten Prelaten, die von Adel, Städten und
Gemeinen in ihrer Grafschaft Tyrol und in
Gestall gesessen, und Wohnhaft, und Statten
Ihro Innerhalb Ihnen, nachdem sie Ihro solches
zu auch der mitclagung nach ihrer gelegenheit und
Begüter, die sie in Vergangener zeit um Kaiser,
und Ihrem Leben Vatter und Fürsten,
als ihrem natürlichen Erbherrn und
Landsfürsten gelegt und Begüt geschwohrn, und
zu ay[d]en gethan hatten, wie dan Ihnen selb Begüt
das Taufen ausweiset, Es wie ihnen auch solche
all und jegliche Ihr Gnad, Recht und Freyheiten,
Privilegien, Lös. Gewohnheiten, damit sie von
Ihro Ihrem Vorfahren Ihr Lebenlang ihrer
Erblichen Landes Ordnung Ihrer Grafschaft Ty-
rol Fürsten und Fürsten Regiment und Belegen
sein, und die herbracht haben, zubestätigen
zu bestätten, zu confirmieren und zu bestätigen